



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

23. Jahrgang

1. Februar 1993

Nr. 2

Inhalt

Ordnung zur Änderung
der Beitragsordnung der Studentenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 28. Januar 1993
— Beitragsänderungsordnung — (B0Ä0)

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung
der Studentenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 28. Januar 1993
- Beitragsordnungsänderungsordnung -
(B0Ä0)

Aufgrund § 78 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat das Studentenparlament folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Juli 1989 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 19. Jahrgang, Nr. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird "Selbstverwaltung und Selbsthilfe" ersetzt durch "Selbstverwaltung, Selbsthilfe und Mobilität".
2. In § 2 erster Halbsatz wird "13,30" ersetzt durch "104,30".
3. § 2 wird wie folgt ergänzt:

| | |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| "4. Für einen Mobilitätsbeitrag (Semester-Ticket) | DM 90,-- |
| 5. Für ein Sonderkonto zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags | DM 1,--". |
4. In § 4 Abs. 1 wird "des in § 4 Abs. 2 geregelten Falles" ersetzt durch "der in § 4 Abs. 2 und 3 geregelten Fälle".
5. In § 4 Abs. 2 erster Satz wird "kann der Beitrag" ersetzt durch "können die Beitragsanteile gemäß § 2 Nrn. 1 bis
6. In § 4 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:
"(3) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 2

Nrn. 4 und 5 sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Wehr- oder Zivildienstes oder einer ein ordnungsgemäßes Studium ausschließenden Krankheit beurlaubt sind. Die Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 können in Härtefällen auf begründeten Antrag auf Beschluß eines vom Studentenparlament gewählten Ausschusses mit Gegenzeichnung des AStA-Finanzreferenten/der AStA-Finanzreferentin ganz oder teilweise erlassen werden."

7. § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 4.
8. § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
"4. die Anteile nach § 2 Ziff. 4 für ein Semester-Ticket,
5. die Anteile nach § 2 Ziff. 5 für ein Sonderkonto, über das ein vom Studentenparlament gewählter Ausschuß im Einvernehmen mit dem AStA verfügt."

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage des Vertragsabschlusses *) mit den Stadtwerken Bonn (SWB) sowie dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) über eine Tarif-Kooperation "Semester-Ticket", jedoch nicht mehr nach Ablauf des 22. Juni 1993, in Kraft.
- (2) Die Universität wird ermächtigt, die Einziehung der Beitragsanteile nach § 2 Nrn. 4 und 5 auszusetzen, wenn die Vereinbarung über die Tarif-Kooperation "Semester-Ticket" mit den Vertragspartnern unwirksam wird.

Artikel III

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.
- (2) Die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird er-

*) 28. Januar 1993

mächtigt, die Beitragsordnung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom **6. Juli** 1989 in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studentenparlaments der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. Dezember 1992 und 19. Januar 1993, der Genehmigung des Rektorats vom 20. Januar 1993 sowie des Vertragsabschlusses mit den Stadtwerken Bonn (SWB) sowie dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) über eine Tarif-Kooperation "Semester-Ticket" am 28. Januar 1993.

Bonn, den 28. Januar 1993

Natalija el Hage
Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses
der Studentenschaft der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn